Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften, S. 619. — Verfügung des Ministers des Innern, betreffend Inkraftsetzung eines Teiles des Gesetzes vom 23. Juni 1909 über die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, S. 620.

(Nr. 10972.) Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften. Vom 23. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Ausländische juristische Personen bedürfen zum Erwerbe von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

§ 2.

Gewerkschaften, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken, Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Die Bestimmung im Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) findet auf Gewerkschaften keine Anwendung.

§ 3.

Ausländische juristische Personen und Gewerkschaften, die in einem andern Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Betriebe von Mineralgewinnungen, auf die die §§ 67 bis 70 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) Anwendung finden, sofern nicht durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Bei Prüfung des Betriebsplans nach § 67 a. a. O. ist festzustellen, ob diese Genehmigung erteilt ist. Wird ein Betrieb ohne Genehmigung geführt, so findet § 70 a. a. O. Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1909.

Die Genehmigung zum Erwerbe von Bergwerkseigentum und von selbständigen Abbaugerechtigkeiten ersetzt innerhalb des Umfanges dieser Berechtigungen die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung zum Betriebe.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung:

1. auf Mineralgewinnungen, die bei Verkündung dieses Gesetzes betrieben werden, solange ein Wechsel in der Person des Betreibers nicht eintritt;
2. auf die Ausübung von Berechtigungen zur Mineralgewinnung, die von dem Betreiber vor dem 1. April 1909 erworben worden sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 23. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10973.) Verfügung des Ministers des Innern, betreffend Inkraftsetzung eines Teiles des Gesetzes vom 23. Juni 1909 über die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 1. Juli 1909.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 533), betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, setze ich hiermit fest, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie nach meinem Erlasse vom 26. v. Mts. nicht bereits mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten sind, vom 15. Juli d. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 1. Juli 1909.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.